



Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde
Metadaten: KABAG - 25.01.2019
SHAB - 24.01.2019
Meldungsnummer: SB04-0000000470
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Betreibungsamt Buchs, Mitteldorfstrasse 37, 5033 Buchs AG

Pfändungsanzeige/-urkunde Surprise Immobilien AG

Schuldner:
Surprise Immobilien AG
CHE-186.703.024
Mühlemattstrasse 54
5000 Aarau

Gläubiger:
Staat Zürich, Politische Gemeinde Rüschlikon

Vertreter:
Steueramt Rüschlikon
Pilgerweg 29
8803 Rüschlikon
Schweiz

Schuldbetreibung/en Nr. 201810415 vom 05.09.2018

Forderungen:
CHF 2'806.45 nebst Zins zu 4.50 % seit 04.09.2018
Staats- und Gemeindesteuern 2016
Rechnung vom 17.05.2018
CHF 22.65
aufgelaufener Zins
CHF 27.00
Zins bis 03.09.2018
CHF 219.70
bisherige Kosten

Zusätzliche Kosten:
Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).
Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Buchs
Mitteldorfstrasse 37
5033 Buchs AG

Bemerkungen:

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der obenstehend aufgeführten Betreibung am Donnerstag, 31. Januar 2019, auf dem Regionalen Betreibungsamt Buchs, Mitteldorfstrasse 37 (Helvetia Gebäude, 1. Stock), 5033 Buchs, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: " Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziffer 1 StGB mit Haft bis zu 14 Tagen oder Busse)."

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Regionalen Betreibungsamt Buchs vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den abwesenden Schuldner.
Rechtsmittelbelehrung:

Dem Schuldner wird eine Frist von 10 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Aarau) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Regionales Betreibungsamt Buchs
5033 Buchs